jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/21 97/08/0608

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §20;
AlVG 1977 §21 Abs1;
AlVG 1977 §23 Abs1 idF 1990/412;

Rechtssatz

Bemessungsgrundlage für den "Pensionsvorschuß" iSd § 23 Abs 1 AlVG ist in erster Linie die Höhe des Notstandshilfeanspruchs, jedoch zusätzlich begrenzt durch die Höhe des Pensionsanspruches. Es ist daher aus der monatlichen Pensionshöhe mittels Teilung durch 30 eine "tägliche Pensionshöhe" zu ermitteln und diese dem (auf den Tag bezogenen) Notstandshilfeanspruch im jeweiligen Kalendermonat zeitraumbezogen gegenüberzustellen. ISd § 21 Abs 1 dritter Satz AlVG muß zur Herstellung vergleichbarer Größen auch die auf den einzelnen Tag entfallende Pensionsleistung bei der zuvor erwähnten Gegenüberstellung um die anteiligen Sonderzahlungen erhöht werden. Die oben erwähnten Berechnungen haben von der Nettopensionsleistung auszugehen. Der vom Sozialversicherungsträger zur Pension zu gewährende Kinderzuschuß ist hingegen bei der oben erwähnten Gegenübestellung nicht einzubeziehen, sondern es sind zum Pensionsvorschuß gegebenenfalls die sich aus § 20 Abs 2 AlVG bis § 20 Abs 5 AlVG ergebenden Familienzuschläge zu gewähren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080608.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at